

Merkblatt zur Förderung des Forstwirtschaftlichen Wegebbaus
nach FRL WuF/2023 Teil 2 Ziffer 2

1. Was wird gefördert und was nicht?

Förderzweck ist die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur, um unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention sowie Bewältigung von Schadereignissen und für die Erholung suchende Bevölkerung zugänglich zu machen.

- **Ausbau und die Grundinstandsetzung von Holzabfuhrwegen**, das sind schwerlastfähige Wege mit einer schwerlastfähigen Anbindung an das öffentliche Straßennetz.
- **Neubau, Ausbau und Grundinstandsetzung von Maschinenwegen**, das sind befestigte oder unbefestigte Wege, die vorrangig dem Holztransport mit Forstmaschinen sowie anderen betrieblichen Arbeiten dienen mit Anbindung an Abfuhrwege- oder Straßennetz.
- Inbegriffen sind **Neubau oder Rekonstruktionen von Brückenbauwerken**, sofern diese der Erschließung von Waldgebieten mit o.g. Zwecken dienen.
- Zum Wegebau **dazugehörige notwendige Anlagen** wie Durchlässe, Ausweichstellen, Wendehammer sowie erforderlich werdende **Maßnahmen der Landschaftspflege**, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes gelten als Bestandteil der Wegebaumaßnahme.

Nicht gefördert werden:

- Wege mit überörtlicher Verkehrsbedeutung, Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete sowie vorrangig für nichtforstwirtschaftliche Zwecke öffentlich gewidmete Wege (z. B. öffentliche Radwege)
- der Neubau von Holzabfuhrwegen,
- Wege mit Schwarz- und Betondecke, außer wenn diese zur Anbindung an öffentliche Straßen dient,
- der Auftrieb der Trasse sowie Schranken und Sperrvorrichtungen,
- Vorhaben, die zu einer Überschließung des Gebietes führen (mehr als 45 lfm Weg/Hektar),
- die Wegeunterhaltung

2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Bewirtschafter forstwirtschaftlich genutzter Flächen (Waldbesitzer) sowie Träger überbetrieblich durchgeführter Fördervorhaben.

Träger eines überbetrieblichen Fördervorhabens können beteiligte Waldbesitzer sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gemäß § 15 Bundeswaldgesetz sein. Darüber hinaus sind Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz und Jagdgenossenschaften förderfähig.

Antragsberechtigte, die nicht Eigentümer der beantragten Fläche(n) sind, werden nur mit schriftlicher Einverständniserklärung des/der Eigentümer(s) oder einem Nachweis, dass sie zu entsprechenden Vorhaben auf den Flächen berechtigt sind (z. B. Pachtvertrag), gefördert.

Nicht antragsberechtigt sind juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25% in den Händen des Bundes oder des Landes befindet und Forstbetriebe in Schwierigkeiten (z. B. bei Insolvenz).

3. Welche Förderbedingungen sind zu beachten?

- In der beizufügenden Karte ist das Erschließungsgebiet eindeutig abzugrenzen. Es sind nur die Flächen einzubeziehen, die ausschließlich oder am günstigsten durch das Vorhaben erschlossen werden. Bei gemeinschaftlichen Vorhaben sind die Flächen der am Vorhaben beteiligten Waldbesitzer im Erschließungsgebiet zu kennzeichnen.
- Die Mindestanforderungen gemäß Anlage 4 zur FRL WuF/2023 werden eingehalten und die entsprechenden Nachweise erbracht. Die wesentlichen Anforderungen sind:
 - Fahrbahnbreite von mindestens 3 Metern zzgl. beidseitiger Bankette von je mind. 0,5 m
 - Quergefälle der Fahrbahn von mind. 2 Prozent (grundsätzlich beidseitige Neigung; Ausnahmen in Kurven und geneigtem Gelände)
 - Seitengräben (grundsätzlich beidseitig, in geneigtem Gelände bergseitig, im Tiefland auf Sandböden kann verzichtet werden)
 - Durchlässe von mind. 400 mm Durchmesser (sofern neu eingebaut) mit ausreichender Überdeckung
 - Tragfähigkeit von mind. 11,5 Tonnen Achslast und Nachweis durch Plattendruckversuche aller 300 lfm Fahrbahn
 - Anforderungen bei Verwendung von Recyclingmaterial
- Brückenbauwerke sind nur förderfähig, wenn die Bauleitung und Bauüberwachung nachweislich durch ein qualifiziertes Ingenieurbüro erfolgt. Es ist ein Statiknachweis nach DIN zu erbringen.
- Beim Ausbau von Wegen kann eine Genehmigung/Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde (uNB) notwendig sein. Bitte das Merkblatt „Naturschutzrechtlich konformes Vorgehen bei Erschließungsmaßnahmen im Wald“ sorgfältig lesen und sofern notwendig rechtzeitig die uNB einbeziehen.
- Die Fördersumme muss mindestens die Bagatellgrenze von 2.500 Euro erreichen.
- Die Zweckbindungsfrist beträgt 12 Jahre.

4. Wie hoch ist die Förderung?

Es handelt sich um eine Anteilsfinanzierung mit einem Regelfördersatz von 70% der zuwendungsfähigen Nettoausgaben (Mehrwertsteuer ist nicht förderfähig). Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen (siehe Nr. 1).

In folgenden 2 Fällen wird vom Regelfördersatz abgewichen:

- Bei gemeinschaftlichen Vorhaben in strukturell benachteiligten Erschließungsgebieten wird ein Fördersatz von 90% gewährt. Voraussetzung ist, dass sich mindestens 5 Waldbesitzer an dem Vorhaben beteiligen.
- Waldbesitzer mit über 1.000 Hektar Forstbetriebsfläche im Freistaat Sachsen erhalten nur einen Fördersatz von 42%.

Öffentliche Auftraggeber haben auf Grundlage des Sächsischen Vergabegesetzes und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen Vergaberecht zu beachten. Sie legen eine qualifizierte Kostenschätzung (Prognose) oder das Ergebnis einer Markterkundung vor und übernehmen diese ermittelten Werte in den Kosten- und Finanzierungsplan.

Nicht öffentliche Auftraggeber reichen stets drei vergleichbare Angebote von Fachfirmen mit der Vorhabensbeschreibung ein. Das wirtschaftlichste Angebot bildet die Grundlage für die Eintragung im Kosten- und Finanzierungsplan.

5. Wo und wie kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

5.1. Beratung vor Antragstellung

Im Vorfeld wird eine Beratung durch den zuständigen Revierleiter des Staatsbetriebs Sachsenforst empfohlen (<https://www.sbs.sachsen.de/foerstersuche>).

5.2. Antragstellung

Eine Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Dieser muss bei der Bewilligungsbehörde des Staatsbetriebs Sachsenforst mit den aktuell gültigen Formularen und notwendigen Unterlagen gestellt werden. Die Antragsformulare stehen digital auf der Förderseite (<https://www.lsnq.de/WuF2023>) zur Verfügung. Sie bestehen aus

- Basisantrag GAK
- Vorhabenbeschreibung
- Finanzplan (Excel-Format)
- weitere notwendige Anlagen gemäß Antragsformular (s. auch Checkliste zu den Antragsunterlagen).

Eine Bewilligung von Vorhaben ist in zwei Zeitfenstern vorgesehen, wobei das erste alle eingegangenen Anträge bis 31. März und das zweite alle bis 31. Oktober umfasst. Sofern die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, werden Anträge in das kommende Jahr geschoben.

Wer erstmalig einen Förderantrag stellt und noch über keine BNR 10 / BNR 15 verfügt, hat mit den Antragsunterlagen eine Kopie des Personalausweises einzureichen, damit die Identität geprüft werden kann.

6. Wie wird der Antrag bewilligt?

Nach Einreichung aller geforderten Antragsunterlagen wird das Vorhaben durch den örtlich zuständigen Forstbezirk forstfachlich begutachtet. Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag einschließlich der forstfachlichen Stellungnahme und erstellt den Zuwendungsbescheid. Er enthält alle Angaben zum bewilligten Vorhaben einschließlich eventueller fachlicher Auflagen und ist bei der Umsetzung zu beachten.

Bei außerplanmäßigen Abweichungen vom bewilligten Vorhaben (z.B. Mehrbedarf an Material und damit höhere Kosten) ist unverzüglich die Bewilligungsbehörde unter Angabe der Ident.-Nummer zu informieren und vor der Umsetzung deren Entscheidung abzuwarten.

7. Wann darf mit dem Vorhaben begonnen werden?

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Sobald die Bewilligungsbehörde eine Eingangsbestätigung versandt hat, kann bei Anträgen bis 100.000 Euro Investitionssumme ohne Rechtsanspruch auf eine Bewilligung der Fördermittel mit dem Vorhaben begonnen werden. Bei einer Investitionssumme über 100.000 Euro darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid vorliegt oder die Bewilligungsbehörde einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn genehmigt hat. Als Vorhabenbeginn zählen bereits der Vertragsabschluss über förderfähige Leistungen oder die verbindliche Bestellung von Material.

8. Wann und wie wird das Vorhaben abgerechnet (Verwendungsnachweis)?

Nach der Fertigstellung kann ein Verwendungsnachweis (keine Teil- oder Abschlagszahlungen möglich) einschließlich der notwendigen Unterlagen eingereicht werden. Der Sachbearbeiter Forstförderung des örtlichen Forstbezirkes prüft, ob das abgerechnete Vorhaben der Bewilligung entspricht (Inaugenscheinnahme).

9. Wann und wie wird die Zuwendung ausgezahlt?

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird ein Festsetzungsbescheid erstellt und die festgesetzte Zuwendung zur Auszahlung angewiesen. Wurden abweichende Mengen oder Verstöße gegen Förderbestimmungen festgestellt, kann die Auszahlung gekürzt oder gänzlich abgelehnt werden. Es erfolgt eine einmalige Auszahlung über die Hauptkasse des Freistaates Sachsen auf die im Antrag angegebene Bankverbindung.

Ab dem Zeitpunkt der Auszahlung läuft die 12jährige Zweckbindungsfrist. Während dieser muss der Weg gepflegt und unterhalten werden, um seine volle Funktionsfähigkeit zu erhalten. Kommt es in dieser Zeit zu Beschädigungen (z.B. in Folge von Hochwasser oder Starkregenereignissen) ist unverzüglich die Bewilligungsbehörde zu informieren unter Angabe der Identnummer.

10. Beihilferechtliche Hinweise

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 15.11.2024 (SA.113011 (2024/N)) in Verbindung mit (SA.103724 (2022/N), SA.59238 (2020/N), SA.47138 (2016/N) sowie SA.39954 (2014/N) („GAK Forsten“).

Alle Zuwendungsempfänger müssen das Formblatt zu Unternehmen in Schwierigkeiten und offenen Rückforderungen mit dem Förderantrag einreichen.

Kommunen und Großunternehmen müssen zusätzlich die Anlage zur kontrafaktischen Fallgestaltung beifügen.

11. Mindestanforderungen für Bau von forstwirtschaftlichen Wegen (Anlage 4 FRL WuF/2023)

Allgemeine Hinweise:

- **Definitionen:**
 - Wegeausbau: Ein vorhandener Weg, der bislang noch nicht in der geforderten Dimension und Tragfähigkeit ausgebaut war, wird mit erheblichen Erdarbeiten und Materialeinsatz zum gewünschten Standard (einschließlich verbesserter Linienführung) ausgebaut.
 - Wegeinstandsetzung: Ein Weg ist nach Dimension und Tragfähigkeit bereits im gewünschten Ausbaustandard vorhanden, ist aber durch Verschleiß und Schäden in so schlechtem Zustand, dass der ursprüngliche Zustand mit erheblichem Aufwand wiederhergestellt werden muss (Neuprofilierung, Materialeinsatz, aber geringer als bei Ausbau).
- Die Hinweise im Merkblatt „Naturschutzrechtlich konformes Vorgehen bei Erschließungsmaßnahmen im Wald“ sind zu beachten ([20220531 Merkblatt Naturschutz und Erschliessung.pdf \(sachsen.de\)](#)). Beim Ausbau von Abfuhrwegen sowie bei Neu- und Ausbau von Maschinenwegen mit Materialeintrag ist immer die Genehmigung / Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.
- Bei der Planung und Ausführung der Wegebauvorhaben werden die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebaus zum Beispiel die Richtlinien für den ländlichen Wegebau der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – DWA Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 904 - zur Beachtung und Anwendung empfohlen.
- Eine fachliche Unterstützung durch Sachverständigen, Ingenieur- oder Planungsbüros zum Beispiel für Baugrunduntersuchung, Bauplanung, Bauüberwachung und Tragfähigkeitsnachweise sowie zur Einhaltung rechtlicher und fachlicher Anforderungen wird empfohlen und ist grundsätzlich förderfähig.

Holzabfuhrwege

Parameter	Mindestanforderungen / Hinweise und Empfehlungen
Fahrbahnbreite	mindestens 3 Meter In Kurven, im geneigten Gelände sowie an Einmündungen ist die Fahrbahn angemessen zu verbreitern, um die durchgängig gefahrlose Befahrbarkeit mit Holzabfuhrfahrzeugen zu gewährleisten.
Quergefälle der Fahrbahn	mindestens 2 Prozent Die Bauausführung soll grundsätzlich mit beidseitiger Neigung erfolgen. In Kurven und im geneigten Gelände sind einseitige Neigungen mit einem Quergefälle von 4 bis 5 Prozent möglich.
Bankette (Seitenstreifen)	beidseitige Bankette mit einer Mindestbreite von jeweils 0,50 Metern befestigt und verdichtet bis zum Ansatz der Seitengräben Quergefälle mindestens 8 Prozent
Seitengräben	berg- oder beidseitig Die Bauausführung soll grundsätzlich mit beidseitigen Seitengräben erfolgen. Im geneigten Gelände sind in der Regel bergseitige Seitengräben ausreichend, auf durchlässigen Sandböden im Tiefland kann im Einzelfall auf Gräben verzichtet werden.
Durchlässe	Durchmesser bei neu eingebauten Durchlässen mindestens 400 Millimeter Auf eine ausreichende Überdeckung ist zu achten.
Tragfähigkeit	mindestens 11,5 Tonnen Achslast Zum Nachweis der Tragfähigkeit ist je 300 laufende Meter Fahrbahn ein Plattendruckversuch (statisch oder dynamisch) durchzuführen, mindestens jedoch drei Versuche pro Wegeabschnitt (Einzelvorhaben). Die Messungen sind gleichmäßig verteilt über den gesamten Wegeabschnitt durchzuführen. – statisches Verformungsmodul E_{v2} mindestens 80 MN/m ² , – dynamisches Verformungsmodul E_{vd} mindestens 40 MN/m ² .
Einsatz von Recycling-Baustoffen	Mindestanforderungen beim Einsatz von Recycling-Baustoffen: - Die Anforderungen der ErsatzbaustoffV sind einzuhalten. - Im forstlichen Wegebau ist ausschließlich Recycling-Baustoff der Klasse 1 (RC-1) zugelassen. - Der Anteil an Fremdstoffen im Recycling-Baustoff liegt unter drei Prozent. - Der Wegekörper erhält eine Deckschicht aus gebrochenem Naturstein (mindestens fünf Zentimeter verdichtet). - Grundsätzlich ausgeschlossen ist der Einsatz von Recyclingmaterial innerhalb von Schutzgebieten (ausgenommen Landschaftsschutzgebiete) und geschützten Biotopen nach Naturschutzrecht. - Für den Einsatz in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und Wasservorranggebieten gelten die Anforderungen des § 19 Absatz 6 ErsatzbaustoffV.

Maschinenwege

Definition:

- alle befestigten oder unbefestigten Wege, die in der Regel an das primäre Erschließungsnetz anschließen und vorrangig dem Holztransport zum Polterplatz / Holzabfuhrweg, aber auch den sonstigen betrieblichen Arbeiten dienen
- einfache Wege, die der Erschließung von Beständen in technisch nicht befahrbarem Gelände dienen, auf nicht tragfähigen Standorten befestigt

Bauanforderungen:

- Anlage durch Erdarbeiten, wenn erforderlich Verbesserung der Tragfähigkeit mit frostsicherem Material (zum Beispiel 0/300; 0/150; 0/100; 45/100 Schotter)
- Erschließungsdichte: 20 – 40 lfm/ha
- Entwässerung sicherstellen (Graben, Querabschläge in Muldenform, spätestens vor dem Übergang zum Abfuhrweg)
- Ausfahrt zum Holzabfuhrweg mit Material verstärken
- beim Einsatz von mineralischem Recyclingmaterial gelten die identischen Regelungen wie für Holzabfuhrwege

